



Verschärfte Anforderungen an digitale Kassensysteme ab 2019

Mit dem Entwurf eines „Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ und dem korrespondierenden Entwurf einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) sollen in formaler Hinsicht ab dem 01.01.2019 deutlich gesteigerte Anforderungen an die technische Sicherheitseinrichtung elektronischer Kassenaufzeichnungssysteme gestellt werden. Flankierend wird u.a. eine Ausdehnung des Bußgeldtatbestands der Steuerverfälschung vorgeschlagen. Erklärtes Ziel ist die Sicherstellung der Unveränderbarkeit digitaler Grundaufzeichnungen und die verfahrensrechtliche Absicherung dieser Vorgaben.

Anforderungen an die technische Sicherheitseinrichtung

Zukünftig sollen elektronische Aufzeichnungssysteme durch eine sog. zertifizierte elektronische Sicherheitseinrichtung geschützt werden, die aus einem Speichermedium, einem Sicherheitsmodul und einer digitalen Schnittstelle besteht. Jeder aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfall oder andere Vorgang ist danach „einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet“ aufzuzeichnen, auf einem Speichermedium zu sichern und für Nachschauen und Außenprüfungen verfügbar zu halten.

Genauere Anforderungen an die technische Sicherheitseinrichtung, die von Herstellern digitaler Kassensysteme ab 2019 zu beachten sein werden, legt das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) in Abstimmung mit dem BMF noch fest.

Neue Gefährdungstatbestände

Die Befolgung der gesteigerten Anforderungen an digitale Kassensysteme soll durch eine Verschärfung des Bußgeldtatbestands der Steuerverfälschung zusätzlich abgesichert werden. Neben einer Ausweitung des Katalogs typischer Gefährdungshandlungen wird der maximale Bußgeldrahmen für typisierte Verstöße sowie die unrichtige Verbuchung oder Aufzeichnung von Geschäftsvorfällen von 5.000 EUR auf 25.000 EUR erhöht.

Inkrafttreten

Die vorgeschlagenen Neuregelungen sollen erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden sein, die nach dem 31.12.2018 beginnen.

Fazit

Zunächst handelt es sich hierbei lediglich um einen Gesetzesentwurf, welcher sich in einigen Punkten noch ändern kann. Aufgrund zunehmender Kassenmanipulationen ist jedoch ernsthaft mit einem Inkrafttreten zum 01.01.2019 zu rechnen.

Unternehmer, die aufgrund der neuen Kassenanforderungen ab dem 01.01.2017 bereits heute vor einer Neuinvestition stehen, sollten die geplante Verschärfung zum 01.01.2019 im Auge behalten. Falls die genauen Anforderungen an die technische Sicherheitseinrichtung wider Erwarten noch in diesem Jahr veröffentlicht werden, besteht u.U. die Chance, dass die neue Kasse auch die Anforderungen ab 2019 erfüllt. Andernfalls wird man in zwei Jahren vor einer erneuten Investition stehen.

Für Nutzer digitaler Kassensysteme wird es in Zukunft wichtig sein, dass diese durch den Hersteller im Sinne der Verordnung zertifiziert wurden und diese Zertifizierung im Falle von Updates im sicherheitsrelevanten Bereich aufrechterhalten bleibt (Notwendigkeit einer Rezertifizierung).

Stand: Juni 2016

Keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit